

Risikominimierung durch passenden Versicherungsschutz

Risikominimierung durch passenden Versicherungsschutz

1. Haftungsrisiken
2. „alte“ Versicherungsbedingungen
3. „neue“ Versicherungsbedingungen
4. Cyberrisiken

Haftungsrisiken

Gesetzliche Haftung

Unter gesetzlicher Haftung sind im Gesetz festgelegte Fälle zu verstehen, in denen der Verursacher eines Schadens für diesen und eventuell auch dessen Folgen einzustehen hat.

Schadensersatzansprüche können begründet sein wenn

- eine Vertragspflicht verletzt wird und nicht belegt werden kann, dass dies nicht schuldhaft geschah (§ 280 BGB) oder
 - eine Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt wird (deliktische Haftung; vgl. § 823 BGB) oder
 - sich gefahrerhöhend verhalten wird (Gefährdungshaftung)
- und dadurch einem Dritten Schaden zugefügt wird.

Haftungsrisiken

Vertragliche Haftung

Neben der gesetzlichen Haftung gibt es auch die sogenannten vertraglichen Haftungsgründe, bei denen die Vertragsparteien untereinander aushandeln können, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe eine Partei für einen entstandenen Schaden einzutreten hat. Dies geht dann als Bestandteil des Vertrages in diesen mit ein. Die gesetzliche Haftung lässt sich in Einzelfällen durch vertragliche Vereinbarungen beschränken oder eben erweitern.

Haftungsrisiken - Produkthaftungsgesetz

§ 10 Haftungshöchstbetrag

- (1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen Euro.

§ 14 Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Haftungsrisiken - Gesetzliche Haftpflicht

BGB § 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in den Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen,...

...Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

Haftungsrisiken - Gesetzliche Haftpflicht

BGB § 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Haftungsrisiken - Gesetzliche Haftpflicht

BGB § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

...

5. Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen

...

7. Haftungsausschluss bei Verletzung von

- a. Leben, Körper, Gesundheit und
- b. bei grobem Verschulden

Haftungsrisiken - Gesetzliche Haftpflicht

BGB § 310 Anwendungsbereich

(1) § 305 Absatz 2 und 3, § 308 Nummer 1, 2 bis 8 und § 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in § 308 Nummer 1, 2 bis 8 und § 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessene Rücksicht zu nehmen.

Haftungsrisiken - vertragswesentliche Pflichten

Ständige Rechtsprechung „Kardinalpflichten“ oder besser „vertragswesentliche Pflichten“:

- Einhaltung der Liefer- und Leistungspflicht,
- Pflicht zur mangelfreien Lieferung und Leistung,
- Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes ermöglichen oder Eigentum des Auftraggebers oder Leib oder Leben des Personals des Auftraggebers vor erheblichen Schäden schützen sollen

Haftungsrisiken - vertragswesentliche Pflichten

Ständige Rechtsprechung „Kardinalpflichten“ oder besser „vertragswesentliche Pflichten“:

Ausschlüsse von typischerweise vorhersehbaren Schäden sind unwirksam:

- indirekte oder mittelbare Schäden
- Folgeschäden
- entgangener Gewinn
- Betriebsunterbrechungsschäden
- Datenverlust
- i.d.R. auch pauschale Haftungshöchstgrenzen

Haftungsrisiken - Vertragsarten

1. Kaufvertrag - Verkäufer schuldet endgültige, mangelfreie Überlassung der Software. Mangelfreiheit ist (wesentliche) Vertragspflicht.
2. Dienstvertrag - Der Dienstverpflichtete schuldet eine Leistung (Bemühung), aber keinen Erfolg.
3. Werkvertrag - Auftragnehmer schuldet die Herstellung und endgültige Überlassung des versprochenen Werkes und haftet bei Nichterfüllung; Wartung oder Veränderung einer Sache sowie Planungs- und Überwachungsleistungen sind ebenfalls vom Werkvertrag umfasst.
4. Mietvertrag - Vermieter schuldet zeitlich begrenzte Überlassung der Software. Erhaltungspflicht des Vermieters für die Dauer des Vertrages (andauernde Mängelhaftung).

Haftungsrisiken

abzusichernde Risiken

- Betriebshaftpflicht
- Produkthaftpflicht
- Vermögensschadenhaftpflicht
- Umwelthaftpflicht
- Umweltschadenhaftpflicht

„alte“ Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV)

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

„neue“ Versicherungsbedingungen

Deckungserweiterungen (durchgeschriebenes Bedingungsmerk – keine AHB)

- für Haftpflichtansprüche wegen einer Rechtsverletzung durch eine IT-Dienstleistung oder ein IT-Produkt der Versicherungsnehmerin (z. B. Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Patent-, Marken-, Namens-, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten und Wettbewerbsverstößen)
- Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden

„neue“ Versicherungsbedingungen

Deckungserweiterungen (durchgeschriebenes Bedingungsmerkmal – keine AHB)

- für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers aufgrund Schlecht- oder Nichterfüllung vertraglicher Leistungspflichten
- für Haftpflichtansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns
- für Haftpflichtansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung (Erfüllungsfolgeschäden);
- für Haftpflichtansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen

„neue“ Versicherungsbedingungen

Deckungserweiterungen (durchgeschriebenes Bedingungswerk – keine AHB)

- für Ansprüche, denen die verschuldensunabhängige Haftung für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen zugrunde liegt (z. B. aufgrund von Service Level Agreements);
- Versicherungsschutz besteht auch, wegen Ansprüchen auf Ersatz von Verzögerungsschäden, wenn diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen fehlerhaften Einschätzung von vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

„neue“ Versicherungsbedingungen

Deckungserweiterungen (durchgeschriebenes Bedingungswerk – keine AHB)

- Vereinbarung von pauschalem Schadenersatz
- Geheimhaltung und Datenschutz
 - Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen, wenn diese auf der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren
- Wettbewerbsrecht
 - Ansprüche wegen aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten

„neue“ Versicherungsbedingungen

Deckungserweiterungen (durchgeschriebenes Bedingungsmerkmal – keine AHB)

- Eigenschäden und eigene Aufwendungen
 - Reputationsschäden
 - Rücktritt des Auftraggebers/Return of Project costs
 - Wiederherstellung der eigenen Website
 - Vergütungsansprüche
 - Kosten behördlicher Verfahren und strafrechtlicher Verteidigung
 - Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen

„neue“ Versicherungsbedingungen

Ausschluss Erfüllungsbereich

Ansprüche

- a) auf Erbringung der geschuldeten Leistung;
- b) auf Nacherfüllung oder Nachbesserung;
- c) auf Minderung;
- d) wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

„neue“ Versicherungsbedingungen

Ausschluss Strafen, Entschädigungen mit Strafcharakter und vertragliche Haftung

Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) Strafen, Bußen und Geldstrafen, nicht abgeführten Steuern, Beiträgen oder Abgaben;
- b) Entschädigungen mit Strafcharakter wie punitive oder exemplary damages oder multiplied damages;
- c) vertraglich eingeräumten Verpflichtungen, sowie Bürgschaften und sonstige Garantien, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen, es sei denn, es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Haftung

„neue“ Versicherungsbedingungen

Ausschluss Bewusste Pflichtwidrigkeit

Schäden, die durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers verursacht werden, wenn die Versicherungsnehmerin nicht nachweist, den Auftraggeber unverzüglich über die Abweichung unterrichtet zu haben.

Ausschluss Kenntnis der Mangelhaftigkeit von Produkten und Dienstleistungen

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Produkte in den Verkehr gebracht oder
- Dienstleistungen erbracht haben.

Cyberrisiken

Data Breach Costs

- sachverständige Untersuchung des Computersystems
- Benachrichtigung betroffener Dritter (auch Einrichtung neuer Nutzerkonten/Datensätze) und zuständiger Ordnungsbehörden
- um die Einhaltung von einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.
- Public Relations-Kampagne
- Überwachung von Bank- oder Kreditkartenkonten
- Verteidigung auf ein behördliches oder gerichtliches Verfahren
- Bußen, Geldstrafen und sonstige Strafzahlungen

Cyberrisiken

- Aufwendungen für den Ersatz von computergespeicherten Daten und Programmen
- Cyberbezogene Erpressungsandrohungen und Belohnungszahlungen
- Cyberbezogene Betriebsunterbrechung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie Fragen?

Sodalitas GmbH

- Spezialversicherungsmakler –

Otto-Lilienthal-Straße 36

Königsbrücker Landstr. 40

71034 Böblingen

01109 Dresden

(07031) 714 - 5660

(0351) 8881251